

Öffentliche Urkunde

Stiftungsurkunde der **«Informatik Stiftung Schweiz»**

Präambel

Der Verein ECDL-SI als Stifter errichtet unter dem Namen «Informatik Stiftung Schweiz» eine gemeinnützige, auf unbestimmte Dauer ausgelegte Stiftung, welche die Förderung von Kenntnissen der Bevölkerung über Entwicklung, Technik, Anwendung und Auswirkungen der Informatik sowie von informatiknahen Bereichen bezweckt. Der Stifter wird seine Einkünfte aus dem Betrieb des ECDL/ICDL Zertifikationsprogramms in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie seine Vermögensrechte an diesem Geschäft der Stiftung zuwenden.

Die Stiftung wird mit den nachfolgenden Statuten errichtet.

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen «Informatik Stiftung Schweiz» wird eine selbständige gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB errichtet.
- ² Die Stiftung hat eine unbestimmte Dauer.
- ³ Die Stiftung hat ihren Sitz in Zug.
- ⁴ Eine allfällige Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort in der Schweiz bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Stiftung bezweckt die uneigennützige Förderung von Kenntnissen der Allgemeinheit (Gesamtbevölkerung sowie spezieller Bevölkerungsgruppen wie Kinder und Jugendliche, Lernende und Lehrpersonen, Informatik-Fachleute und Berufsleute anderer Fachrichtungen) in Technik, Entwicklung, Anwendung und Auswirkungen der Informatik sowie von informatiknahen Bereichen wie Robotik oder Computerlinguistik in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.
- ² Die Stiftung kann entsprechende Projekte und Veranstaltungen in allen Ausbildungsstufen, von der Volksschule bis zur Hochschule sowie in der Berufsbildung und der beruflichen Weiterbildung mit Förderbeiträgen unterstützen.
- ³ Die Stiftung kann auch entsprechende Projekte und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Institutionen in anderen Ländern Europas unterstützen, wenn sich diese günstig auf die Förderung der Kenntnisse und Ausbildung in Informatik in der Schweiz auswirken.
- ⁴ Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Stiftungsvermögen

- 1 Der aufgrund seiner Gemeinnützigkeit steuerbefreite Verein ECDL-SI widmet der Stiftung als Stifter durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus seinem Vermögen
 - a. ein Anfangskapital von 250'000 Franken in bar sowie
 - b. die vom Verein ECDL-SI gehaltenen Aktien der Firma Digital Literacy AG mit Sitz in Basel, welche mit dem Vertrieb des EDCL/ICDL Zertifikatsprogramms betraut ist.
- 2 Weitere Zuwendungen an die Stiftung nach deren Gründung durch den Stifter oder andere Personen oder Organisationen sind jederzeit möglich.
- 3 Das Stiftungsvermögen wird durch Zuwendungen und die Erträge des Stiftungsvermögens geäufnet.
- 4 Das Stiftungsvermögen und dessen Erträge dürfen nur für das Erreichen des Stiftungszwecks gemäss Art. 2 und, soweit notwendig, zur Verwaltung der Stiftung verwendet werden.
- 5 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.
- 6 Eine Rücküberweisung von Mitteln der Stiftung an den Stifter ist ausgeschlossen.

Art. 4 Stiftungsorgane

- 1 Organe der Stiftung sind
 - a. Stiftungsrat
 - b. Geschäftsstelle
 - c. Vergabekommission
 - d. Revisionsstelle

Art. 5 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- 2 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Statuten und der von ihm erlassenen Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- 3 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle, wählt die Mitglieder der Vergabekommission, entscheidet über die Verwendung der Mittel der Stiftung und trifft Massnahmen zur Wahrung der Interessen der Stiftung.
- 4 Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Das Organisationsreglement regelt die Einzelheiten. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- 5 Der Stiftungsrat bewahrt das Stiftungsvermögen, soweit dies möglich und sinnvoll ist. Beschlüsse zur Veräusserung oder Verschenkung von Stiftungsvermögen sowie zum Verzehr von mehr als zehn Prozent des Stiftungsvermögens in einem Kalenderjahr bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens drei Stiftungsräten und zugleich mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats.
- 6 Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für ihre Tätigkeit in einer der Gemeinnützigkeit der Stiftung angemessenen Höhe entschädigt. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

Art. 6 Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsstelle verwaltet die Stiftung nach den Weisungen des Stiftungsrats und den Bestimmungen der Statuten und Reglemente der Stiftung.

Art. 7 Vergabekommission

- ¹ Die Vergabekommission evaluiert die an die Stiftung gerichteten Fördergesuche und gibt dem Stiftungsrat eine Empfehlung ab.
- ² Sie besteht aus drei bis sieben Personen, die vom Stiftungsrat gewählt werden. Ihr können auch einschlägig qualifizierte Personen angehören, welche nicht Mitglieder des Stiftungsrats sind.
- ³ Für die Mitglieder der Vergabekommission gilt Art. 5 Abs. 6 entsprechend.

Art. 8 Revisionsstelle

- ¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle mit den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.
- ² Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

Art. 9 Reglemente

- ¹ Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über Organisation und Tätigkeit der Stiftungsorgane, welches die Bestimmungen dieser Statuten näher ausführt.
- ² Der Stiftungsrat kann bei Bedarf weitere Reglemente erlassen.
- ³ Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Art. 10 Geschäftsjahr

- ¹ Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- ² Das erste Geschäftsjahr umfasst die nach Errichtung der Stiftung verbleibende Zeit bis zum Jahresende.

Art. 11 Änderung der Statuten

- ¹ Der Stiftungsrat kann diese Statuten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ändern.
- ² Jede Änderung der Statuten bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens drei Stiftungsräten und zugleich mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats.

Art. 12 Aufhebung der Stiftung

- ¹ Die Aufhebung der Stiftung ist aus den im Gesetz (Art. 88 und 89 ZGB) umschriebenen Gründen möglich und erfolgt durch Verfügung der Aufsichtsbehörde.
- ² Im Falle einer Aufhebung wird das Restvermögen der Stiftung dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) zugewendet mit der Massgabe,

die Mittel für die Förderung von Projekten mit Bezug zur Ausbildung im Gebiet der Informatik zu verwenden.

- ³ Sollte der SNF die Annahme verweigern oder zum Zeitpunkt der Aufhebung der Stiftung nicht mehr existieren, so wird das Restvermögen der Stiftung einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewendet.

Art. 13 Sprachregelung

- ¹ Alle in diesen Statuten genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich unabhängig von der jeweiligen Formulierung stets gleichermassen auf Personen aller Geschlechter.

Art. 14 Schlussbestimmungen

- ¹ Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht. Sie ist im Handelsregister einzutragen.
- ² Diese Statuten treten gleichzeitig mit der öffentlichen Beurkundung der Errichtung der Stiftung in Kraft.
- ³ Verträge, welche der Stifter für die zu gründende Stiftung in deren Namen abgeschlossen hat, gehen nach erfolgter Gründung auf die Stiftung über und binden diese.

Fassung vom 30. April 2025, basierend auf der Fassung vom 17. Juni 2024 mit Änderungen vom 1., 14. und 15. Oktober 2024 sowie vom 7. und 10. März 2025.